

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER STADT KERPEN

- MARIENSTRASSE -

M. 1 : 500

Nr. 9. 1. Aufl. rechtskräftig
2. Aufl. rechtskräftig

Gemarkung Kerpen Flur 8
Maßstab 1:500



FIRSTRICHTUNG IM BEWEICH DER PARZELLE 33
GEMÄSS RATSBECHLUSS VOM 17.12.68 GEÄNDERT

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- WR REINES WOHNGEBIET
- I GESCHOSSZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 30° DACHNEIGUNG
- GEBÄUDEVORSCHLAG MIT FIRSTRICHTUNG
- TR TRAUFRÖHE IN M ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUßBODEN
- P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- △ UMFÖRMERSTATION

1. STELLUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN (V. 9 (1) - 1. Bauabschnitt)
- Die im Plan dargestellte Firstrichtung ist als verbindlich der Gemeinde verbindlich. Für untergeordnete Gebäude sind Abweichungen zulässig, die jedoch die Höhe der Gebäude nicht überschreiten dürfen. Die im Plan dargestellte Dachneigung ist verbindlich. In der offenen Bauweise wird für Gebäude, die gemäß § 33 (3) BauZVO nicht überbauten Grundstücksflächen abgegrenzt werden können, eine Dachneigung bis maximal 30° festgesetzt. (Anmerkung: Die im Plan dargestellte Dachneigung ist verbindlich.)
2. ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- Gemäß § 3 (4) BauZVO wird die Abgrenzung der Gemeinde mit maximal 50 m, gemessen zwischen angrenzender, fertiger Straßenecke und Höhe der Überkante des Brückenoberbaus, festgelegt.
3. ABGRENZUNG DER BAULICHEN ANLAGE
- § 3 (2) BauZVO, § 4 der 1. BVO bis zum BauZVO und § 3 bis BauZVO.
- Die im Plan dargestellte Dachneigung ist verbindlich. In der offenen Bauweise wird für Gebäude, die gemäß § 33 (3) BauZVO nicht überbauten Grundstücksflächen abgegrenzt werden können, eine Dachneigung bis maximal 30° festgesetzt. (Anmerkung: Die im Plan dargestellte Dachneigung ist verbindlich.)
4. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- Vorgartenabgrenzung: Baulandzone bis 10 m über Gelände. Höhere Grundstücksabgrenzungen dürfen in Vorgrabenbereichen nicht erreicht werden, sofern zur Grundstücksabgrenzung nur in Bereich der überbauten Grundstücksfläche zulässig.
5. ABGRENZUNG DER BAULICHEN ANLAGE
- Alle Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 9 (Art und Lage baulicher Anlage) werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans aufgeführt.
6. AUSNAHMEN
- Die dargestellte Firstrichtung ist verbindlich. Für untergeordnete Gebäude u. Teile sind Ausnahmen zulässig.
- Bundesgesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341)
- Verordnung über die bauliche Anlage der Grundstücke (BauZVO) vom 1.1.1960 (BGBI. I. S. 341)
- Verordnung der 1. BVO vom 1.1.1960 (BGBI. I. S. 341)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341)

der Flur 8
1907
1:1000
Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 21.6.1968 überein

Bergheim / Erft
24. Juni 68
Sturm
Amtl. best. Vermessungsingenieur

Kerpen
27. Mai 1968
Sturm
Stadtbürgermeister

Kerpen
16. Juni 1968
Sturm
Stadtbürgermeister

Kerpen
17. Dez. 1968
Sturm
Stadtbürgermeister

Kerpen
30.6.69
Sturm
Stadtbürgermeister

Köln
30.6.69
Sturm
Stadtbürgermeister

Kerpen
4. Sept. 69
Sturm
Stadtbürgermeister

Bergheim / Erft
19. März 69
Sturm
Katastervermessungsamt

Bergheim / Erft
18. März 69
Sturm
Katastervermessungsamt

Kerpen
27. Mai 1968
Sturm
Stadtbürgermeister

Kerpen
16. Juni 1968
Sturm
Stadtbürgermeister

Kerpen
17. Dez. 1968
Sturm
Stadtbürgermeister

Kerpen
30.6.69
Sturm
Stadtbürgermeister

Köln
30.6.69
Sturm
Stadtbürgermeister

Kerpen
4. Sept. 69
Sturm
Stadtbürgermeister